

Trägerverein Deutsches Museum Nordschleswig

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein trägt den Namen „Verein Deutsches Museum Nordschleswig“.

Er hat seinen Sitz in Sonderburg.

Aufgabe und Ziel des Vereins ist der Betrieb des Deutschen Museums Nordschleswig, Sonderburg.

Der Verein sammelt, registriert und bewahrt Exponate, anhand derer er die kulturelle, schulische und geschichtliche Entwicklung der deutschen Minderheit erforscht und vermittelt.

§ 2 Mitglieder

Die Mitgliedschaft kann von allen Interessierten erworben werden. Sie gilt für den Trägerverein und den „Förderverein des Deutschen Museums Nordschleswig“.

Sie endet

- a. mit der Austrittserklärung
- b. ferner bei einem Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahren oder
- c. durch Ausschluss auf Grund eines mit 2/3-Mehrheit gefassten Vorstandsbeschlusses.

Das betroffene Mitglied hat im Fall c. ein Anrecht darauf, auf der nächstfolgenden Generalversammlung gehört zu werden.

Mitglieder des Vereins haben freien Zutritt zu den Ausstellungen innerhalb der Öffnungszeiten und zu sonstigen Veranstaltungen des Museums. Die Mitglieder werden über die Aktivitäten des Vereins informiert und erhalten Veröffentlichungen zum Vorzugspreis angeboten.

§ 3 Generalversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist eine jährlich vor dem 1. April stattfindende Generalversammlung (GV), auf der alle Mitglieder stimmberechtigt sind. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder und durch Bekanntgabe auf der Homepage des Museums. Die Frist hierfür beträgt 4 Wochen. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die GV beschlussfähig.

Die GV wählt 6 Vorstandsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren (je 3 in geraden und ungeraden Jahren), 3 Suppleanten für den Vorstand (jährlich).

Die GV wählt zusätzlich für den Förderverein den 1. Revisor (in geraden Jahren), den 2. Revisor (in ungeraden Jahren) und einen Revisorsuppleanten (jährlich).

Die ordentliche GV enthält folgende Tagesordnungspunkte:

- 1 Eröffnung durch d. 1. Vorsitzende(n), Wahl eines(r) Versammlungsleiter(s/in), Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung.
- 2 Tätigkeitsberichte d. 1. Vorsitzenden und d. Museumsleiter(s/in).
- 3 Vorlage des revidierten Kassenberichts.
- 4 Aussprache und Entlastung des Vorstands.
- 5 Wahlen
- 6 Festlegung des Mitgliedsbeitrages.
- 7 Anträge.
- 8 Verschiedenes.

Anträge zur Tagesordnung seitens der Mitglieder müssen 14 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche GV einberufen.

Darüber hinaus muss eine solche stattfinden, wenn mindestens 25 Mitglieder oder 25% der Mitglieder sie schriftlich beim Vorstand beantragen.

§ 4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 8 Personen:

- 6 von der GV für 2 Jahre gewählt
- 1 von den Mitarbeiter(n/innen) gewählt (haupt- und ehrenamtliche)
- d. Museumsleiter(in).(ML)

Der Vorstand konstituiert sich:

1. Vorsitzende(r), 2. Vorsitzende(r), Schriftwart(in), Kassenwart(in).

Der Vorstand ist ebenfalls Vorstand des Feinem von den Mitarbeitern gewählten Personalvertreter.

(Kommentar: Wenn der Vorstand sich selbst konstituiert, kann die GV nicht d. 1. Vorsitzenden usw. wählen)

Die von der GV gewählten Vorstandsmitglieder verteilen die Ämter 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftwart und Kassierer für den Förderverein unter sich.

Der Vorstand ist ebenfalls Vorstand des Fördervereins.

Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Dazu wird mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eingeladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entfällt der Vorschlag.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Gäste/Sachverständige einladen.

Der/die 1. Vorsitzende, ggf. ein anderes Vorstandsmitglied, vertritt den Trägerverein als Delegierte(r) bei der Delegiertenversammlung des Bundes Deutscher Nordschleswiger (BDN).

Der/die Schriftwart(in) erstellt bei Vorstandssitzungen und GV die Protokolle.

Sie enthalten insbesondere die Beschlüsse in genauer Fassung und sind von d. Vorsitzenden und d. Scheiftwart(in) zu unterzeichnen.

Der Vorstand stellt im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des BDN d. ML ein und beschließt zusammen mit ihm/ihr über Art und Umfang der Tätigkeiten des Museums.

Der Vorstand beruft einen wissenschaftlichen Beirat, der d. ML fachlich und konzeptionell berät. Er besteht aus mindestens drei Personen und tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Empfehlungen des Beirats sind zu protokollieren.

§ 5 Museumsleitung

D. ML ist mit der deutsch-nordschleswigschen Kultur, dem Schulwesen und der Geschichte vertraut. Voraussetzung für eine Berufung zu diesem Amt ist die qualifizierte Ausbildung in einem Sachgebiet, das für seine Arbeit relevant ist.

Er/sie ist für die Leitung des Museums im Sinne von §1 nach den Bestimmungen des jeweils gültigen „Museumsloven“ verantwortlich.

Er/sie unterbreitet dem Vorstand Vorschläge zum Erwerb von Exponaten. Weitere Aufgaben des Leiters werden nach Bedarf in Absprache mit dem Vorstand festgelegt.

Er plant nach Rücksprache mit dem Vorstand die Zusammenarbeit mit dem Beirat, vgl. § 4.

D. ML vertritt das Museum im Einvernehmen mit dem Vorstand nach außen.

§ 6 Ökonomie

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Buchführung und die Revision obliegen der Geschäftsstelle des BDN und deren Hauptrevision.

Die Geschäftsstelle des BDN erstellt nach Rücksprache mit dem Vorstand einen Haushalt. Ungeachtet der Buchführung durch den BDN verbleibt die Verwendung der Mittel beim Vorstand des Museums.

Kassenwart(in) und Museumsleitung überwachen die Einhaltung des Haushaltes und informieren den Vorstand.

Der/die Vorsitzende und der/die Kassenwart(in) sind gemeinschaftlich für den Vorstand zeichnungsberechtigt.
D. ML nimmt die Geschäfte des Museums wahr.
Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 7 Gesetzliche Bestimmungen

Das zu jeder Zeit in Dänemark geltende „Museumsloven“ hat für das DMN Gültigkeit.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Generalversammlung und treten mit unmittelbarer Wirkung in Kraft.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn diese auf zwei zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlungen mit mindestens 14-tägigem Abstand mit jeweils 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschlossen wird.
In diesem Fall entscheidet der Hauptvorstand des BDN über die weitere Verwendung des Vermögens.
Über den Verbleib der Exponate wird nach den Bestimmungen des „Museumsloven“ verfahren.

Angenommen auf der GV am 25. 3. 2022